

Handreichung zur besonderen Leistungsfeststellung (KI.9H)

1) Leistungsfeststellung

Alle Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrganges im hauptschulabschlussbezogenen Unterricht sind zur Teilnahme berechtigt (Empfehlung), aber nicht verpflichtet.

Die Leistungsfeststellung besteht aus zwei schriftlichen und einer mündlichen „Überprüfung“.

- * **schriftlich:** Deutsch und Mathematik (landeszentrale Prüfungsaufgaben)
- * **mündlich:** Fach nach eigener Wahl außer Deutsch, Mathematik und Sport (Aufgaben durch den jeweiligen Fachlehrer)

Die Gesamtnote in den Fächern mit einer besonderen Leistungsfeststellung ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresnote und der Note der jeweiligen Leistungsfeststellung. **Anhand dieser Gesamtnoten und den Jahresnoten in den Fächern ohne Leistungsfeststellung werden die notwendigen Durchschnitte zur Erlangung des qualifizierten Hauptschulabschlusses berechnet.**

Der qualifizierte Hauptschulabschluss wird erworben, wenn nach allen Leistungsfeststellungen der Notendurchschnitt der Kernfächer (Deu, Mat, Eng) mindestens 3,0 beträgt (keine Note 5 oder 6) und in den sonstigen versetzungsrelevanten Fächern ein Notendurchschnitt von 3,0 bei maximal einmal Note 5 vorliegt.

Schüler, die den qualifizierten Hauptschulabschluss erzielt haben, erhalten neben dem Jahres- oder Abschlusszeugnis ein Ergänzungszeugnis über den qualifizierten Hauptschulabschluss. (Berechtigung

zum Übergang in den 10. Schuljahrgang → in den auf den Realschulabschluss bezogenen Unterricht)

Sowohl beim Erreichen als auch beim Nichterreichen des qualifizierten Hauptschulabschlusses bleiben bei Verschlechterungen gegenüber der Jahresnote auf dem Zeugnis die Noten aus den besonderen Leistungsfeststellungen unberücksichtigt.

Gesetzliche Grundlagen:

- Versetzungsverordnung vom 09.02.10 (zul. geändert am 28.06.13)
- Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 20.07.04
- Erlass „Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses“ vom 03.11.2005

Hinweis:

Wird einer Schülerin oder einem Schüler die Gesamtnote 5 oder 6 erteilt oder wird der qualifizierte Hauptschulabschluss nicht erreicht, sind minderjährige Schülerinnen und Schüler immer in die Obhut der Sorgeberechtigten zu übergeben.

2) Zeitlicher Ablauf

bis

07.04.2026 - Ausgabe der Anträge auf Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung (Formblatt 0)

bis

30.04.2026 - Rückgabe der Anträge auf Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung

- 07.05.2026** - Notenschluss und Fertigstellung der Jahresnoten für die SuS, die an der besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen
- 12.05.26** - Belehrung aller Teilnehmer (TN) an den besonderen Leistungsfeststellungen
- 12.05./13.05.26** - Intensivvorbereitungstage für die TN an der besonderen Leistungsfeststellung
- 18.05.2026** - ***schriftliche besondere Leistungsfeststellung im Fach Deutsch***
- 19.05.2026** - unterrichtsfreier Tag nur für Teilnehmer an der bLF
- 20.05.2026** - ***schriftliche besondere Leistungsfeststellung im Fach Mathematik***
- 01.06.-05.06.26** -individuelle Festlegung von Konsultationen für die TN an der besonderen Leistungsfeststellung
- 18.06.2026** - ***mündliche besondere Leistungsfeststellungen (Wahlfach)***
- 22.06.2026** - schriftliche Bekanntgabe der Noten und Gesamtnoten in den Fächern der schriftlichen besonderen Leistungsfeststellungen, der mündlichen Leistungsfeststellung und der Jahresnoten in den übrigen Fächern
(Formblätter 6 und 7a)
- bis** - Einreichen der Anträge auf Wechsel in Klasse 10 des
25.06.2026 auf den Realschulabschluss bezogenen Unterrichtes

Anmerkung:

Die Teilnehmer an den Leistungsfeststellungen haben immer den Tag vor einer solchen Leistungsfeststellung (egal ob schriftlich oder mündlich) bzw. die Tage der mündlichen Leistungsfeststellungen unterrichtsfrei. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler besteht grundsätzlich in dieser Zeit Unterrichtspflicht.

3. Leistungsvoraussetzungen für den HSA

§3a der Abschluss- VO Sek I

- 1x Note 5 ohne Ausgleich (auch Kernfach)
- 2x Note 5 mit Ausgleich 3 (Deu/Mat mit 1.Fremdspr. oder Bio/Phy/Che oder Geo/Ges/Soz oderWir/Tec/Hwi)
- 1x Note 6 mit Ausgleich 2 (nur sonstiges versetzungsrelevantes Fach)

4. Leistungsvoraussetzungen für den qualifizierten HSA

- Kernfächer mit Notendurchschnitt 3,0 und keine Note 5
- Sonstige versetzungsrelevante Fächer Notendurchschnitt 3,0 mit höchstens einmal Note 5

5) Grundvoraussetzungen für einen guten Hauptschulabschluss / qualifizierten HSA

- * regelmäßiger Schulbesuch (Minimierung von Fehlzeiten)
- * kontinuierliches Arbeiten das ganze Jahr über
- * Lernen und Üben vor angekündigten Leistungserhebungen
- * zeitnahes Nachholen versäumter Leistungsnachweise
- * rechtzeitiges Anfertigen von Belegarbeiten und Hausarbeiten (pünktliche Abgabe)
- * kontinuierliches Festigen des Unterrichtsstoffes (Hausaufgaben erledigung)
- * keine Vernachlässigung von Nebenfächern

- * vollständige Mitschriften zur Vorbereitung auf die Leistungsfeststellungen
- * selbstständiges Lösen von Leistungsfeststellungsaufgaben vergangener Schuljahre (zu finden unter: **<http://www.bildungs-lsa.de>** → **Unterricht** → **Zentrale Leistungserhebungen** → **Besondere Leistungsfeststellung – qualifizierter Hauptschulabschluss**)
- * individuelle Auswertung der vier Informationen über den aktuellen Leistungsstand sowie des Halbjahreszeugnisses
→ Ableitung persönlicher Schlussfolgerungen
- * vom Unterricht ablenkende Gegenstände verbleiben zu Hause
- * ausgeschlafen zum Unterricht erscheinen

C. Härter
Schulleiterin